

BGer I 57/03 vom 3. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_57_03

FR: TF I 57/03 du 3 avril 2003

IT: TF I 57/03 del 3 aprile 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Beim Beschwerdeverfahren betreffend die aufschiebende Wirkung oder andere vorsorgliche Massnahmen in einem Leistungsprozess geht es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (vgl. BGE 121 V 180 Erw. 4a; SVR 1999 IV Nr. 18 S. 53 Erw. 2b). Die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist daher nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen (Art. 132 OG).

E. 2.1

Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Begriffs der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbaren Verfügungen verweist Art. 97 OG auf Art. 5 VwVG . Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (und im Übrigen noch weitere, nach dem Verfügungsgegenstand näher umschriebene Voraussetzungen erfüllen). Verfügungen im Sinne dieser Umschreibung können nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes von Art. 5 VwVG auch Zwischenverfügungen sein, insoweit sie den Anforderungen des vorangehenden ersten Absatzes entsprechen. Zudem verweist Art. 5 Abs. 2 VwVG bezüglich der Zwischenverfügungen auf Art. 45 des gleichen Gesetzes, laut dem nur solche Zwischenverfügungen anfechtbar sind, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 45 Abs. 1 VwVG). Dieser grundsätzliche Vorbehalt gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines selbständigen, der Endverfügung vorangehenden Beschwerdeverfahrens, insbesondere für alle in Art. 45 Abs. 2 VwVG - nicht abschliessend - aufgezählten Zwischenverfügungen. Für das letztinstanzliche Beschwerdeverfahren ist ferner zu beachten, dass gemäss Art. 129 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 101 lit. a OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Zwischenverfügungen nur zulässig ist, wenn sie auch gegen die Endverfügung offen steht (BGE 128 V 201 Erw. 2a, 124 V 85 Erw. 2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Endverfügungen im Bereich der Invalidenversicherung unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht (Art. 69 IVG in Verbindung mit Art. 86 AHVG), womit diese Eintretensvoraussetzung vorliegend erfüllt ist. Ob auch das Erfordernis eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (vgl. dazu BGE 126 V 247 Erw. 2c, 124 V 87 Erw. 4, 121 V 116 mit Hinweisen) gegeben ist, kann offen gelassen werden, weil sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde - wie zu zeigen ist (Erw. 4 hiernach) - jedenfalls als unbegründet erweist.

E. 3.1

Zur Frage des Suspensiveffektes erwog die Vorinstanz, dass mit der Verneinung des Rentenanspruchs ab September 2002 eine negative Verfügung vorliege, weil mit ihr die Leistung von Anfang an begrenzt bzw. ab September 2002 nicht mehr gewährt werde. In Frage komme einzig eine vorsorgliche Massnahme, wobei zu erwähnen sei, dass die Qualifizierung als positive oder negative Verfügung aufgrund des engen Zusammenhanges von aufschiebender Wirkung und vorsorglicher Massnahme keine grosse Rolle spiele. Die Interessenabwägung falle bei der Würdigung der Erfolgsaussichten der Beschwerde ohnehin zu Ungunsten des Versicherten aus, weshalb kein Raum für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme oder die Zubilligung der aufschiebenden Wirkung bestehe.

E. 3.2

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird geltend gemacht, es bestehe Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes, weil mit der Verfügung vom 23. Juli 2002 der zeitliche Anspruch nicht von Anfang begrenzt, sondern ein bereits früher ausgewiesener Anspruch beendet worden sei. Es gehe auch nicht an, dem Beschwerdeführer ab 1. September 2002 keine Rentenleistungen mehr auszurichten, hätte dies doch die fatale und unzumutbare Konsequenz, dass er für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes die Sozial- und Wirtschaftshilfe in Anspruch nehmen müsste.

E. 4

Die von der Vorinstanz unter Hinweis auf die geringen praktischen Unterschiede letztlich offen gelassene Frage, ob sich das vom Versicherten gestellte Gesuch - entsprechend seinem Wortlaut - auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Art. 55 VwVG) oder - sinngemäss - auf die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 56 VwVG) richtete, ist in letzterem Sinne zu entscheiden. Denn rechtsprechungsgemäss stellt eine Verfügung, welche - wie die vorliegende - den Anspruch auf Versicherungsleistungen von Anfang an zeitlich begrenzt, insoweit eine negative Verfügung dar, weshalb der Beschwerde gegen eine solche Verfügung keine aufschiebende Wirkung zukommen kann (BGE 123 V 39).

E. 4.1

Die über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 56 VwVG befindende Behörde hat zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Im Allgemeinen wird sie ihren Entscheid auf den Sachverhalt stützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein (BGE 117 V 191 Erw. 2b mit Hinweisen, wo diese zur aufschiebenden Wirkung gemäss Art.

55 VwVG ergangenen Grundsätze ausdrücklich im Bereich des Art. 56 VwVG für sinngemäss anwendbar erklärt wurden; vgl. auch BGE 124 V 88 Erw. 6a mit Hinweis).

E. 4.2

Bei der Abwägung der Gründe für und gegen eine sofortige Vollstreckung der Verfügung steht dem Interesse der IV-Stelle, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, das Interesse des Beschwerdeführers gegenüber, während der Dauer der Prozesses nicht von der Fürsorge abhängig zu sein und durch die - mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 am 1. Januar 2003 allerdings aufgehobene (vgl. Art. 26 Abs. 2 ATSG und Art. 6 und 7 ATSV) - fehlende Verzinsung allfälliger Rentennachzahlungen keine finanzielle Einbusse zu erleiden. Geltend gemacht wird vom Beschwerdeführer, wohl weil letzterer Punkt kaum ins Gewicht fällt, einzig, dass er bei Einstellung der Rentenleistungen während der Dauer des Beschwerdeverfahrens auf die Fürsorge angewiesen wäre. Diesem Umstand kommt indessen praxisgemäss nur dann ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Versicherte im Hauptverfahren obsiegen wird (BGE 105 V 269 Erw. 3; vgl. auch AHI 2000 S. 185 Erw. 5 mit Hinweisen; jüngst bestätigt in den Urteilen S. vom 29. Januar 2002, I 749/01, und B. vom 12. März 2002, I 51/02). Da diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt ist, sind die für die sofortige Vollstreckbarkeit sprechenden Gründe gewichtiger als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Fällt die Interessenabwägung demnach zuungunsten des Beschwerdeführers aus, hat die Vorinstanz das sinngemäss auf die Anordnung vorsorglicher Massnahmen lautende Gesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos, wenn sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine kantonale Zwischenverfügung betreffend die aufschiebende Wirkung oder eine (andere) vorsorgliche Massnahme in einem Leistungsprozess richtet (BGE 121 V 180 Erw. 4a; AHI 2000 S. 182 Erw. 2b). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.